

Für das Nachschlagewerk !	Nein
Für die Fachpresse !	Nein
Für die Amtliche Sammlung !	Nein

Gesetz: BGB § 823 Abs. 2, §§ 840, 423, 626, 628 Abs. 2;
 HGB § 74 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 307/77

Urteil des BAG vom 8. September 1978

LAG Baden-Württemberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



3 AZR 307/77

2 Sa 98/76 Baden-Württemberg

Verkündet am
8. September 1978

Im Namen des Volkes!

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

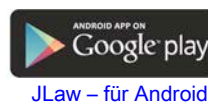
pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. September 1978 durch den Richter Dr. Thomas als Vorsitzenden, die Richter Dr. Dieterich und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Krems und Kunze für Recht erkannt:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

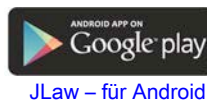
1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 19. November 1976 - 2 Sa 98/76 - teilweise aufgehoben.
 - a) Soweit die Klage auf Unterlassung ehrverletzender Behauptungen und auf Zahlung von Schmerzensgeld abgewiesen und über die Kosten entschieden wurde, wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.
 - b) Soweit die Widerklage Erfolg hatte (Wettbewerbsunterlassung), wird die Berufung der Beklagten gegen das abweisende Teilurteil des Arbeitsgerichts Ulm vom 22. März 1976 - 1 Ca 433/75 - zurückgewiesen.
2. Die weitergehende Revision des Klägers (Auflösungsschaden) wird zurückgewiesen.
3. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 19. November 1976 - 2 Sa 98/76 - insoweit aufgehoben, wie die Beklagte zur Zahlung von 12.600,-- DM (Gehalt und Gewinnbeteiligung) verurteilt und die Widerklage abgewiesen wurde (Schadenersatz in Höhe von 150.000,-- DM).
Insoweit wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.
4. Das Landesarbeitsgericht hat auch über die Kosten der Revision zu entscheiden.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

I. Die Beklagte, die ehemalige O
GmbH und Co. KG (= OMF) und jetzige S GmbH
u. Co. KG, betreibt die Produktion und den Verkauf von
emailliertem Stahlgeschirr. Die für die Beschichtung des Ge-
schirrs erforderlichen Emailfritten stellt sie in einem ei-
genen Schmelzwerk her.

Der Kläger war bei der Beklagten seit dem 1. Februar 1963
als Emailtechniker und seit dem 1. Juli 1971 als Leiter der
Abteilung emailtechnische Forschung, Entwicklung und Fritten-
herstellung tätig. Das Arbeitsverhältnis richtete sich nach
einem Anstellungsvertrag vom 11. Dezember 1962, der mehrfach
geändert und ergänzt wurde. Im Anstellungsvertrag vom
15. Juli 1971 vereinbarten die Parteien unter § 6 ein Wettbe-
werbsverbot. Die Karenzentschädigung wurde wie folgt geregelt:

"Während der Sperrzeit des Wettbewerbsverbotes
erhält der ltd. Ang. eine Entschädigung von
50 % der zuletzt von ihm bezogenen vertrags-
gemäßen Leistungen lt. § 2 dieses Vertrages.

Zu den vertragsgemäßen Leistungen gehören nicht
Erfindervergütungen, Auslösungen, Auslagenersatz,
Jubiläumsgaben sowie sonstige einmalige Leistungen.

Besteht die Vergütung in wechselnden Bezügen,
wie beispielsweise Tantiemen, so ist der Durch-
schnitt der letzten drei Jahre oder bei kürzerer
Dienstzeit die entsprechende kürzere Zeit maßgebend.

Die Entschädigung wird in monatlichen Teilbeträgen
nachträglich gezahlt.

Ist der ltd. Ang. während der Sperrzeit in einem
konzernverbundenen oder einem der OMF auf andere
Art verbundenen Unternehmen tätig, so ruht die
Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung."

Im September 1972 kündigte der Kläger sein Arbeitsver-
hältnis fristgerecht. Um ihn zu halten, bot ihm die Beklagte
einen neuen Vertrag an. Welche Zusicherungen dem Kläger
mündlich gemacht wurden, ist streitig. Fest steht jedoch
nach einem ersten Nachtrag vom 30. Oktober 1972 und einem



- 4 -

zweiten Nachtrag vom 11. Mai 1973, daß eine neue Vergütungsregelung getroffen wurde, die neben einem Gehalt von 4.000,-- DM brutto vorsah, daß der Kläger Geschäftsführer einer neu zu gründenden O GmbH und Co. KG (im folgenden: S -Gesellschaft) werden sollte. Dafür sollte er einen Festbetrag für Erfindervergütung von 20.000,-- DM und jährlich eine 20 %ige Beteiligung am Gewinn, begrenzt auf 50.000,-- DM, erhalten. Mit Wirkung vom 1. Juli 1973 wurde die O GmbH und Co. KG, R , als 100 %ige Tochtergesellschaft der Beklagten gegründet und der Kläger zum Geschäftsführer der Komplementärin, der O GmbH, bestellt. Die S -Gesellschaft betätigte sich als reine Vertriebsgesellschaft für den Verkauf von Emailfritten in den Räumen der Beklagten. Der Kläger verwandte für sie einen Teil seiner Arbeitskraft.

In der folgenden Zeit kam es zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien darüber, inwieweit der Kläger neben seiner Tätigkeit für die S -Gesellschaft noch für die Beklagte arbeiten mußte und wie die S -Gesellschaft mit der Beklagten abzurechnen hatte. Deshalb kündigte der Kläger das Arbeitsverhältnis am 12. Februar 1975 fristlos mit der Begründung, die Beklagte habe ihre seinerzeit gemachten Zusagen nicht eingehalten. Der Kläger ist nunmehr angestellter Geschäftsführer einer Firma K GmbH und Co. in R .

II. Mit seiner Klage hat der Kläger restliches Gehalt, Gewinnbeteiligung aus seiner Tätigkeit bei der S - Gesellschaft, Schadenersatz wegen entgangener Gewinnbeteiligung, Entschädigung und Schadenersatz wegen nachteiliger und herabsetzender Äußerungen des Geschäftsführers der Beklagten sowie deren Unterlassung begehrt.

Der Kläger hat geltend gemacht, entgegen der früheren Zusage des Geschäftsführers der Beklagten, Herrn V , das Schmelzwerk werde aus der OMF ausgegliedert und die S -Gesellschaft könne Emailfritten an die Beklagte zu marktkonformen Preisen liefern, habe die S -Gesellschaft an die

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Beklagte nur zu Herstellerpreisen liefern dürfen. Ferner habe die Beklagte die weitere Zusage, daß Lizenzzahlungen für Email-entwicklungen nach dem 1. Juli 1973 voll der S -Gesellschaft gutgeschrieben würden, widerrufen und statt dessen dem Kläger mitgeteilt, daß Lizenzzahlungen an die OMF abzuführen seien. Dies sei insbesondere von Bedeutung gewesen, weil am 6. Februar 1975 mit einem Lizenzvertrag der französischen Firma T habe gerechnet werden können. Erfolgversprechende Verhandlungen auch mit der Firma Si habe die Beklagte an sich gerissen und Vereinbarungen zu Lasten der S abgeschlossen. Ferner habe die Beklagte entgegen ihren Zusagen angeordnet, daß die neue Gesellschaft für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1974 mit einem monatlichen Gehaltsanteil des Klägers von 2.000,-- DM und ab 1. Januar 1975 mit 2.500,-- DM (jeweils 50 %) zu belasten sei. Auch habe die Beklagte ihm Arbeitsaufgaben übertragen, die seine Arbeitskraft so weit in Anspruch genommen hätten, daß er für die S -Gesellschaft nicht mehr habe in genügendem Umfang tätig werden können. Diese Maßnahmen hätten eine erhebliche Ertragsminderung zur Folge gehabt, die sich entsprechend auf die Höhe des ihm zustehenden Gewinnanteiles ausgewirkt hätten.

Nach seinem Ausscheiden habe ihn der Geschäftsführer der Beklagten in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt, und zwar durch ehrverletzende Behauptungen in einem Schreiben vom 24. Oktober 1975 an den ehemaligen Verkaufsleiter der Beklagten und jetzigen Geschäftsführer der K

GmbH. Er habe ihn verschiedener strafbarer Handlungen bezichtigt. Diese Behauptungen habe die Beklagte in einem weiteren Schreiben vom 15. Juni 1976 an ihn, den Kläger, nach Erlaß des erstinstanzlichen Urteils wiederholt. Ferner habe sie erklärt, daß ihre freiwillige Schweigepflicht mit dem Tag der Verkündung des Urteils des Arbeitsgerichts erloschen sei. Auch gegenüber dem Patentanwalt Dr. B in M sei sie auf ihre Vorwürfe zurückgekommen. Er verlange Ersatz seines immateriellen Schadens, weil er durch diese grobe

- 6 -



- 6 -

Herabwürdigung in seinen Bemühungen um den Aufbau einer neuen Existenz behindert worden sei und Nachteile erlitten habe. Da er ferner mit einer Wiederholung der Äußerungen rechnen müsse, sei eine vorbeugende Unterlassungsklage geboten.

Seinen ursprünglichen Zahlungsantrag in Höhe von 150.000,-- DM, der u.a. Ersatz für die behauptete Gewinnminderung sowie ein Jahresgehalt als Entschädigung vorsah, hat der Kläger im Berufungsverfahren auf einen Betrag von 22.600,-- DM begrenzt (Restgehalt für Februar 1975: 1.600,-- DM; anteilige Gewinnbeteiligung vom 1. Juli 1974 bis 12. Februar 1975: 11.000,-- DM; Schmerzensgeld wegen der ehrverletzenden Behauptungen: 10.000,-- DM).

Der Kläger hat zuletzt beantragt:

1. Der Beklagten wird es bei Meidung einer Geldstrafe in unbegrenzter Höhe oder der Strafe der Haft bis zu einem halben Jahr, zu vollstrecken an dem/ den Geschäftsführern der Komplementärin, verboten, Dritten gegenüber zu behaupten,
 - a) der Kläger habe gegenüber der Beklagten einen Einstellungsbetrug begangen,
 - b) es sei gerichtlich festgestellt, daß der Kläger der Beklagten gegenüber einen Einstellungsbetrug begangen habe,
 - c) der Kläger habe gegenüber der Beklagten Untreue und Betrug oder gemeinsam mit seinem Bruder Betrug zum Nachteil der Beklagten begangen - dies sei gerichtlich festgestellt;
 - d) der Kläger sei nicht in der Lage, wissenschaftliche Emailentwicklung zu betreiben;
 - e) der Kläger sei als Scharlatan entlarvt;
 - f) der Kläger habe durch betrügerische Maßnahmen und jahrelange raffinierte Täuschung zu Unrecht bei der Beklagten den Ruf eines hochqualifizierten Emailtechnikers besessen.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

2. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger DM 12.600,-- brutto nebst 8 % Zinsen hieraus seit 15. Mai 1975 zu bezahlen.
3. Die Beklagte wird ferner verurteilt, dem Kläger ein Schmerzensgeld in Höhe von DM 10.000,-- nebst 4 % Zinsen seit Klageerhebung zu bezahlen.
4. Es wird festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger allen weiteren aus der Auflösung des Arbeitsverhältnisses entstandenen Schaden zu ersetzen.

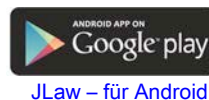
Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, dem Kläger stehe das Gehalt für Februar 1975 nur noch in Höhe von 1.600,-- DM zu. Ferner könne er eine anteilige Gewinnbeteiligung für das Geschäftsjahr 1974/75 in Höhe von 12.500,-- DM beanspruchen. Davon seien bereits gezahlte Vorschüsse in Höhe von insgesamt 3.500,-- DM abziehen. Die darüber hinausgehenden Ansprüche des Klägers hält sie für unsubstantiiert. Auch seinen immateriellen Schaden habe der Kläger nicht ausreichend dargelegt. Für eine Unterlassungsklage bestehe kein Rechtsschutzbedürfnis. Es handele sich um einmalige Äußerungen. Sie habe zugesagt, daß die umstrittenen Äußerungen bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung des Rechtsstreits nur im Rahmen des Prozesses zur Wahrung ihrer Rechte wiederholt würden. Die Folgen der vorzeitigen Vertragsbeendigung müsse der Kläger selbst tragen, weil seine fristlose Kündigung unberechtigt gewesen sei. Sie habe ihre vertraglichen Zusagen weder bei der Beschäftigung des Klägers noch bei der Abrechnung mit der S -Gesellschaft verletzt. Die Belastung der S -Gesellschaft mit Entwicklungskosten und dem monatlichen Gehaltsanteil des Klägers habe betriebswirtschaftlichen Grundsätzen entsprochen. Etwas Abweichendes sei dem Kläger auch mündlich nie zugesagt worden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

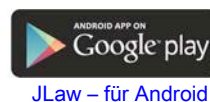
III. Die Beklagte hat Widerklage erhoben und ihrerseits vom Kläger Schadenersatz verlangt. Darüber hinaus besteht sie auf der Einhaltung des vereinbarten Wettbewerbsverbotes.

Sie hat behauptet, nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses habe man festgestellt, daß der Kläger sie in den Jahren 1963 bis 1968 zum Vorteil seines Bruders T T betrogen habe. Für die Herstellung von titangetrübten Weißemailles habe der Kläger veranlaßt, den erforderlichen Schmelzversatz ab Januar 1964 aus Lithium-Mangan-Silikat und Quarzmehl herzustellen und dafür die Verwendung von Lithium-Karbonat einzustellen. Dieses Lithium-Mangan-Silikat sei auf seine Veranlassung zum Preise von 5,-- DM pro kg bei der Firma Z gekauft worden, deren Eigentümer der Bruder des Klägers gewesen sei. Durch die Verwendung dieses neuen Stoffes seien jedoch hinsichtlich des Emailles keinerlei Veränderungen eingetreten. 1968 habe man festgestellt, daß jenes Lithium-Mangan-Silikat im wesentlichen aus Quarzmehl und Lithium-Karbonat bestand und die Firma Z diese Stoffe von der Firma M F bezogen habe, jener Firma, von der zuvor das Lithium-Karbonat bezogen worden war. Bei einem Preis von 4,-- DM pro kg Lithium-Karbonat und von 0,10 DM pro kg Quarzmehl sei der Preis für das Lithium-Mangan-Silikat wesentlich überhöht gewesen. Später, als kein Lithium-Mangan-Silikat von der Firma Z mehr geliefert wurde, habe der Kläger die Rezepturen wieder auf das ursprüngliche Verfahren umgestellt. Diese Rezepturänderungen habe sie jedoch erst nach dem Ausscheiden des Klägers entdeckt. Seinen Mitarbeitern habe dieser seinerzeit wahrheitswidrig gesagt, das Lithium-Mangan-Silikat koste nur 0,50 DM pro kg statt 5,-- DM. Von dieser Täuschung habe sie erst im Oktober 1975 erfahren. Durch die Manipulationen des Klägers sei ihr ein Mehraufwand von 226.000,-- DM erwachsen, um den sie geschädigt worden sei. Hiervon mache sie einen Teilbetrag von 150.000,-- DM geltend. Der Kläger sei für den entstandenen Schaden mitverantwortlich.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Jahre 1968 habe sie allerdings den Bezug von Lithium-Mangan-Silikat eingestellt und sich mit dem Bruder des Klägers, Herrn T T , verständigt. Sie habe von diesem einen Mercedes Lkw zum Vorzugspreis gekauft. Damit habe sie aber keineswegs beabsichtigt, einen Schlußstrich unter diese Affäre zu ziehen und etwaige Schadenersatzansprüche zu erlassen. Die Beteiligung des Klägers habe sie damals noch gar nicht durchschaut.

In Höhe von 27.727,-- DM stützt die Beklagte ihren Schadenersatzanspruch ferner darauf, daß der Kläger sie veranlaßt habe, in den Jahren 1963 bis 1965 bei der Firma Z 1500 kg Blaufarbkörper C à 16,-- DM pro kg und 1967 noch einmal 1100 kg à 24,-- DM pro kg zu kaufen, während bei Verwendung von Kobaltoxid, mit dem man den Blaufarbkörper C ersetzen könne, ein wesentlich geringerer Aufwand entstanden wäre.

Schließlich habe der Kläger gegen das in § 6 des Vertrages vom 15. Juli 1971 vereinbarte Wettbewerbsverbot verstoßen. Er habe Geschäftsbeziehungen zu den Konkurrenzfirmen F und R aufgenommen und danach selbst eine Konkurrenzfirma gegründet. Die fristlose Kündigung des Klägers stehe der Wirksamkeit des Wettbewerbsverbotes nicht entgegen, weil sie unberechtigt gewesen sei.

Die Beklagte hat widerklagend beantragt:

1. Der Kläger wird verurteilt, an die Beklagte 150.000,-- DM nebst 8 % Zinsen hieraus seit Zustellung des Schriftsatzes vom 12. September 1975 zu zahlen;
2. dem Kläger wird es bei Meidung von Zwangsgeld in unbegrenzter Höhe oder Zwangshaft bis zu einem Jahr verboten, im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bis 12. Februar 1977 der Beklagten dadurch Konkurrenz zu machen, daß er, in welcher Form auch immer, für ein Unternehmen tätig wird oder dieses berät, das sich mit der Herstellung oder Verarbeitung bzw. Bearbeitung oder Erforschung oder dem Vertrieb von emaillierten Koch- und Bratgeschirren, emaillierten Tafelgeräten oder Schnellkochtöpfen befaßt oder selbst ein solches Unternehmen betreibt.



3. Hilfsweise: Der Kläger wird verurteilt,
an die Beklagte und Widerklägerin
27.727,-- DM zu zahlen.

Der Kläger hat beantragt, die Widerklage abzuweisen. Er hat vorgetragen, er habe die Zusammensetzung des Lithium-Mangan-Silikats selbst nicht gekannt. Er habe durch dessen Lieferung auch keine finanziellen Vorteile gehabt. Sein Bruder habe sich in einem klärenden Gespräch mit dem Geschäftsführer der Beklagten geeinigt und die Angelegenheit insgesamt bereinigt. Ein Schaden sei der Beklagten außerdem nicht entstanden, weil Grundlage der Preiskalkulation immer die Herstellungskosten gewesen seien. Im übrigen sei ihm mit dem neuen Material die Senkung der Einbrenntemperaturen gelungen, was zu größeren Einsparungen geführt habe. Schließlich seien etwaige Ansprüche verjährt und verwirkt, da die Beklagte seit 1967 keine Forderungen erhoben habe; er habe sich darauf einrichten können, daß die Angelegenheit erledigt sei.

Bezüglich der Lieferungen von Blaufarbkörpern sei zu erwidern, daß es sich dabei keineswegs um einen Ersatz für Kobaltoxid handele, da durch die Blaufarbkörper ein besserer Fluß des Emailles bewirkt werde.

Das Wettbewerbsverbot hält der Kläger für rechtsunwirksam. Es beschränke die Karenzentschädigung auf weniger als die Hälfte der vertraglich geschuldeten Leistungen, außerdem bestimme es, daß überhaupt keine Karenzentschädigung gezahlt werde, wenn er unter Einhaltung des Wettbewerbsverbotes bei Beteiligungsunternehmen tätig sei, deren Benennung praktisch im freien Ermessen der Beklagten liegen solle. Im übrigen beschränke § 6 Abs. 1 des Anstellungsvertrages das Wettbewerbsverbot ausdrücklich auf den Fall einer Kündigung durch den Angestellten. Das Vertragsverhältnis sei jedoch einverständlich beendet worden.

IV. Das Arbeitsgericht hat zunächst durch Teilurteil vom 22. März 1976 die Klage und von der Widerklage den Antrag auf Zahlung von 150.000,-- DM sowie den Antrag auf Unterlassung von Wettbewerb abgewiesen. Durch Schlußurteil vom 21. September 1976 hat es den Kläger und Widerbeklagten wegen der Blaukörper C - Affäre zur Zahlung von 27.727,-- DM nebst 4 % Zinsen seit



20. Oktober 1975 an die Widerklägerin verurteilt. Beide Seiten haben gegen das Teilurteil Berufung eingelegt. Auf die Berufung der Beklagten wurde dem Kläger untersagt, der Beklagten bis zum 12. Februar 1977 Konkurrenz zu machen. Auf die Berufung des Klägers wurde die Beklagte verurteilt, an den Kläger 12.600,-- DM brutto nebst 8 % Zinsen seit dem 15. Mai 1975 zu zahlen. Im übrigen wurden die Berufungen zurückgewiesen.

Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Revision eingelegt. Sie greifen das angefochtene Urteil insoweit an, als sie jeweils unterlegen sind, wobei die Beklagte ihren Anspruch auf Wettbewerbsunterlassung nur noch mit einem Feststellungsantrag weiterverfolgt, nachdem die vereinbarte Karenzzeit am 12. Februar 1977 abgelaufen ist.

Entscheidungsgründe:

Beide Parteien konnten die Ziele ihrer Revisionen nur teilweise erreichen.

I. Die Revision des Klägers

1. Der Kläger hat keinen Schadenersatzanspruch wegen der vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgrund seiner eigenen außerordentlichen Kündigung vom 12. Februar 1975.

a) Das Landesarbeitsgericht ist zu dem Ergebnis gelangt, daß die Beklagte sich in allen wesentlichen Punkten vertragsgerecht verhalten habe. Insbesondere sei nicht zu beanstanden, daß sie von der S -Gesellschaft eine teilweise Abführung von Lizenzzahlungen verlangt habe, um ihre betrieblichen Entwicklungskosten und Anlaufverluste abzudecken. Auch die Belastung der S -Gesellschaft mit den anteiligen Gehaltskosten des Klägers erscheine nach Treu und Glauben angemessen. Nur soweit die Beklagte ihre S -Gesellschaft für jeden neuen Kunden mit 50.000,-- bzw. 100.000,-- DM belasten wolle, um ihre Entwicklungskosten auszugleichen, stehe dies nicht mehr im Einklang mit den schriftlich getroffenen Vereinbarungen. Aber die entsprechenden Nachteile für den Kläger im

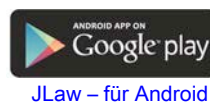


Wege der Kürzung seines Gewinnanteils wären erst nach Ablauf des Geschäftsjahres - frühestens am 30. Juni 1975 - eingetreten. Deshalb sei dem Kläger zumutbar gewesen, die vertragliche Kündigungsfrist von einem halben Jahr einzuhalten.

b) Diese Begründung ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Sie kann vom Bundesarbeitsgericht nur daraufhin nachgeprüft werden, ob der Begriff des wichtigen Grundes verkannt oder der Sachverhalt unvollständig oder widersprüchlich gewürdigt wurde (vgl. BAG 2, 207 [211 ff.] = AP Nr. 5 zu § 626 BGB; BAG 9, 263 [265 f.] = AP Nr. 42 zu § 626 BGB). Das ist nach der Überzeugung des Senats nicht anzunehmen. Das Landesarbeitsgericht hat die Gesamtumstände zwar knapp, aber im Ergebnis zutreffend bewertet. Dem Kläger wäre zumutbar gewesen, sich auf eine ordentliche Kündigung zu beschränken und bis zum Ablauf der Kündigungsfrist am 30. Juni 1976 seine arbeitsvertraglichen Pflichten zu erfüllen.

Die Ausgliederung der S -GmbH und die Aufteilung der Arbeitskraft des Klägers, der teils als Arbeitnehmer der Beklagten und teils als Geschäftsführer der selbständigen S -Gesellschaft tätig werden sollte, mußte zwangsläufig eine Fülle regelungsbedürftiger Fragen aufwerfen. Vor allem war von Anfang an abzusehen, daß die Berechnung der Gewinnbeteiligung mit den Bedingungen stand und fiel, unter denen die neue Gesellschaft arbeiten würde. Dennoch haben die Parteien nur einen kleinen Teil der klärungsbedürftigen Fragen schriftlich geregelt. Sie mußten von Anfang an mit unterschiedlichen Vorstellungen und Auslegungen rechnen, wie schon in dem Begleitschreiben zum Ausdruck kam, mit dem die Beklagte den zweiten Nachtrag zum Anstellungsvertrag vom 15. Juli 1971 übersandte. Solche Meinungsverschiedenheiten konnten sie folgerichtigerweise nicht als Gefahr für die Vertrauensgrundlage des Arbeitsverhältnisses ansehen.

Daß für den Kläger der Anspruch auf Beteiligung an den Gewinnen der S -Gesellschaft nicht entscheidend war, wurde sogar im zweiten Nachtrag zum Anstellungsvertrag vom 15. Juli



1971 ausdrücklich betont. In § 2 Ziff. 1.4 wurde vereinbart, daß wieder die ursprüngliche Vergütungsregelung in Kraft treten solle, wenn die Bestellung des Klägers zum Geschäftsführer der S -Gesellschaft widerrufen werden sollte. Wenn aber nicht einmal der völlige Wegfall der Gewinnbeteiligung als Grund für eine außerordentliche Vertragsbeendigung angesehen wurde, so können auch Meinungsverschiedenheiten über deren Berechnung nicht als außerordentlich gravierend anerkannt werden. Es war Sache des Klägers, entweder eine Vertragsergänzung anzustreben oder die unterschiedliche Interpretation gerichtlich klären zu lassen. Erst bei einer unerwarteten Verschärfung der Auseinandersetzung hätte der Kläger die Beklagte durch eine Abmahnung darauf hinweisen müssen, daß er die weitere Zusammenarbeit als gefährdet ansah.

Vor diesem Hintergrund ist die Bemerkung des Landesarbeitsgerichts verständlich, der Kläger sei durch die geplanten Abrechnungsmodalitäten noch nicht unmittelbar betroffen gewesen, weil die Beklagte eine Belastung der S -Gesellschaft noch gar nicht vorgenommen hatte. Diese Erwägung bringt - in Übereinstimmung mit der Ansicht des Senats zum Ausdruck, daß der Kläger zunächst andere Wege beschreiten mußte, um die Meinungsverschiedenheit mit der Beklagten abzuklären. Da die Zeit nicht drängte, war die außerordentliche Kündigung des Klägers voreilig.

2. Hingegen sind die Angriffe des Klägers gegen die Abweisung seiner vorbeugenden Unterlassungsklage berechtigt. Insoweit hat das Landesarbeitsgericht den Sachverhalt nicht ausreichend geklärt.

a) Das Landesarbeitsgericht hat die Klage auf Unterlassung verschiedener ehrverletzender Äußerungen mit der Begründung abgewiesen, es bestehe keine Wiederholungsgefahr. Die Beklagte habe in ihrem Schreiben vom 15. Juni 1976 zum Ausdruck gebracht, daß sie nur noch das behaupten wolle, was im arbeitsgerichtlichen Urteil festgestellt wurde, und zwar nur insoweit, als dies zur Verteidigung ihrer Rechte erforder-

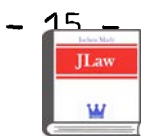


lich sei. Im Laufe des Berufungsverfahrens habe die Beklagte ihre Selbstbeschränkung mit Schriftsatz vom 30. August 1976 bekräftigt. Dieser Begründung kann der Senat nicht folgen.

Auszugehen ist von dem Grundsatz, daß im allgemeinen schon eine einmalige Beleidigung die Besorgnis einer Wiederholung begründet (Palandt-Thomas, BGB, 37. Aufl., Einführung vor § 823 Anm. 8 b ee). Auch eine Schweigeverpflichtung, die im Laufe eines Rechtsstreits abgegeben wird, beseitigt die Wiederholungsgefahr nur, wenn sie uneingeschränkt und nach der Überzeugung des Gerichts aus besserer Einsicht abgegeben wird (Palandt-Bassenge, aaO, § 1004 Anm. 6 c; RGZ 98, 267 [269]).

Die Beklagte hat sich mit Schreiben vom 24. Oktober 1975 in einer Weise über den Kläger geäußert, die einen schweren Angriff auf dessen Ehre darstellte. Der Kläger hatte allen Anlaß mit Wiederholungen zu rechnen, weil es der Beklagten ersichtlich darum ging, einen gefährlichen Konkurrenten auszuschalten. Das räumt das Landesarbeitsgericht an anderer Stelle (S. 41 des angefochtenen Urteils) selbst ein. Das Schreiben der Beklagten vom 15. Juni 1976, das nach Ansicht des Landesarbeitsgerichts eine Selbstbeschränkung darstellen soll, besagt in Wahrheit das Gegenteil. Darin beruft sich die Beklagte auf das inzwischen ergangene arbeitsgerichtliche Urteil, das noch gar nicht rechtskräftig war, und bezeichnet die bisher zugestandene freiwillige Schweigepflicht als erloschen. "Zumindest" zur Verteidigung ihrer Rechte dürfe sie dem Kläger künftig einen Einstellungsbetrug und Betrugs- und Untreuehandlungen im Zusammenhang mit Lithium-Mangan-Silikat-Lieferungen vorwerfen. Daß dies nur im Rahmen der Berufungsverhandlung geschehen sollte, kommt nicht zum Ausdruck und ist auch nicht anzunehmen.

b) Ebensowenig läßt sich die Annahme des Landesarbeitsgerichts halten, die Beklagte habe in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt. Zur Begründung wird in dem angefochtenen Urteil (S. 41) auf die wirtschaftlichen Interessen der Beklagten hingewiesen, die naturgemäß nicht als Referenz für den Kläger dienen und damit ein direktes Konkurrenzunternehmen



fördern wolle. Nach den "teilweise unrichtigen Angaben" des Klägers über seine berufliche Vorbildung und angesichts der "Zweifel" an der Qualität der Arbeitsergebnisse und der Rolle des Klägers im Laufe der Lithium-Mangan-Silikat-Lieferungen seien die ehrenrührigen Äußerungen der Beklagten als Wahrnehmung berechtigter Interessen zu bewerten.

Das Landesarbeitsgericht verkennt, daß unwahre Behauptungen niemals als Wahrnehmung berechtigter Interessen gelten (BGH WPM 1972,180). Teilweise unrichtige Angaben, Zweifel und Verdachtsmomente allein können noch nicht den Vorwurf stützen, der Kläger habe sich schon bei Abschluß des Anstellungsvertrages und im Laufe des Arbeitsverhältnisses wiederholt des Betruges zum Nachteil der Beklagten schuldig gemacht. Ein so schwerwiegender Vorwurf muß bewiesen werden.

c) Der Senat verkennt nicht, daß Verdachtsmomente nicht von der Hand zu weisen sind. Insbesondere bei seiner Einstellung scheint der Kläger nicht in allen Punkten die Wahrheit gesagt zu haben. Auch in der Lithium-Mangan-Silikat-Affäre ist sein Verhalten nicht über jedem Zweifel erhaben. Er hat jedoch zu seiner Verteidigung Tatsachen vorgetragen, und die Beklagte hat für ihre Behauptungen Beweismittel angeboten. Daraufhin hätte das Landesarbeitsgericht in die Beweisaufnahme über die umstrittenen Vorwürfe der Beklagten eintreten müssen. Ein Urteil über die vorbeugende Unterlassungsklage wird erst möglich sein, wenn der Sachverhalt ausreichend geklärt ist. Deshalb war das angefochtene Urteil insoweit aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

3. Das gleiche gilt für die Abweisung der Klage auf Zahlung von Schmerzensgeld. Auch in diesem Zusammenhang fehlen ausreichende Feststellungen darüber, inwieweit der Kläger in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt wurde. Hier sind die gleichen Feststellungen erforderlich wie bei der vorbeugenden Unterlassungsklage.

Allerdings ist der Kläger selbst dann noch nicht am Ziel, wenn der Beklagten der Wahrheitsbeweis nicht gelingt. Ein

Schmerzensgeld kommt nur in Betracht, wenn die Verletzung des Persönlichkeitsrechts feststeht und so schwerwiegend ist, daß eine Genugtuung auf andere Weise nicht erreichbar wäre. Ob das der Fall ist, läßt sich noch nicht absehen. Der Senat kann hierzu auch keine Hinweise geben.

4. Der Kläger war nach seinem Ausscheiden nicht verpflichtet, Wettbewerb zu unterlassen. Das vertraglich vereinbarte Wettbewerbsverbot war unverbindlich. Die gegenteilige Ansicht des Landesarbeitsgerichts wird von der Revision mit Recht angegriffen.

a) Das Landesarbeitsgericht hat sich eingehend mit den Fragen befaßt, ob die Erfindervergütung des Klägers bei der Berechnung der Karenzentschädigung berücksichtigt werden sollte und welche Bedeutung die Sonderregelung für den Fall einer Beschäftigung bei einem konzernverbundenen Unternehmen hat. Ob dem angefochtenen Urteil insoweit in allen Punkten zu folgen ist, kann dahingestellt bleiben, weil der Kläger das Wettbewerbsverbot aus einem anderen Grunde nicht beachten mußte.

b) Nach § 74 Abs. 2 HGB ist ein Wettbewerbsverbot nur verbindlich, wenn sich der Arbeitgeber zur Zahlung einer Karenzentschädigung verpflichtet, die mindestens die Hälfte der letzten vertragsmäßigen Leistungen erreichen muß. Diese Voraussetzung erfüllt die Wettbewerbsklausel in § 6 des Anstellungsvertrages vom 15. Juli 1971 nicht. Darin werden "Jubiläumsgaben sowie sonstige einmalige Leistungen" ausdrücklich von der Berechnung der Karenzentschädigung ausgeschlossen. Sonderzuwendungen sind jedoch als vertragsmäßige Leistungen im Sinne des § 74 Abs. 2 HGB anzusehen, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Freiwilligkeit und Einmaligkeit. Sie sind in jedem Falle als Gegenleistung für erbrachte Dienste zu werten (BAG 25, 385 [390] = AP Nr. 34 zu § 74 HGB [unter I 3 b der Gründe]).

Im vorliegenden Fall hat der Kläger von Anfang an darauf hingewiesen, daß er wiederholt neben seiner jährlichen Tantieme, die in der Wettbewerbsklausel ausdrücklich berücksichtigt wurde, freiwillige Sonderzahlungen erhalten hat, die erheblich ins



Gewicht fielen. Das geschah unter wechselnden Bezeichnungen ("Sonderzulage", "Sonderprämie", "Gewinn-Sonderprämie"). Diese Leistungen durften für die Berechnung der Karenzentschädigung nicht ausgeschlossen werden. Darüber hinaus wurden als Vergütung für Dienstleistungen pauschale und nicht näher spezifizierte Beträge gezahlt, die ebenfalls nur als Arbeitsvergütung verstanden werden konnten. So wurde dem Kläger z. B. im Jahre 1964 mitgeteilt, daß eine entsprechende Pauschale freiwillig von 3.000,-- DM auf 6.000,-- DM verdoppelt werde, und zwar als Honorierung der "überdurchschnittlichen Leistungen". In den Jahren 1971 und 1972 wurden pauschal als "Erfindervergütung" 8.000,-- bzw. 6.000,-- DM ausgeschüttet. Erfindervergütungen wurden aber ebenfalls bei der Berechnung der Karenzentschädigung ausdrücklich ausgenommen, was offensichtlich auch für die genannten Pauschalen galt. Bei dieser Sachlage kann dahingestellt bleiben, ob der Änderungsvertrag vom 11. Mai 1973, der einen Festbetrag für Erfindervergütungen einführt, auch die Ausnahmeregelung des Wettbewerbsverbotes im § 6 des Anstellungsvertrages vom 15. Juli 1971 gegenstandslos machte, wie das Landesarbeitsgericht annimmt. Das Wettbewerbsverbot war nämlich von Anfang an unverbindlich und könnte allein durch die Neuregelung der Erfindervergütung nicht geheilt werden.

c) Das angefochtene Urteil war deshalb aufzuheben, soweit es den Kläger auf die Widerklage der Beklagten zur Unterlassung von Wettbewerb verurteilt hat. Die Widerklage war insoweit abzuweisen.

II. Die Revision der Beklagten

1. Soweit das Landesarbeitsgericht die Widerklage der Beklagten auf Schadenersatz in Höhe von 150.000,-- DM abgewiesen hat, läßt sich das angefochtene Urteil ebenfalls nicht aufrechterhalten. Hierzu bedarf es weiterer tatrichterlicher Feststellungen.



- 18 -

a) Das Landesarbeitsgericht hat offengelassen, ob sich der Kläger im Zusammenhang mit der Lithium-Mangan-Silikat-Affäre korrekt verhalten hat oder nicht. Es glaubte sich die dafür erforderlichen Feststellungen ersparen zu können, weil jedenfalls ein Erlaßvertrag zustandegekommen sei. Zwar habe sich die Beklagte nur mit dem Bruder des Klägers geeinigt, diese Einigung wirke sich jedoch gemäß § 423 BGB auch zugunsten des Klägers aus, weil die Beklagte aufgrund ihres damaligen Informationsstandes zum mindesten den Verdacht gehabt haben müsse, daß die Brüder T gemäß § 840 BGB nebeneinander verantwortlich waren und deshalb gesamtschuldnerisch hafteten. Im Falle des Klägers sei außerdem ein Schadenersatzanspruch wegen fahrlässiger Vertragspflichtverletzung in Betracht gekommen, weil der Kläger verpflichtet gewesen wäre, die Übervorteilung der Beklagten zu verhindern.

b) Dieser Gedankengang ist nicht überzeugend. Vor allem kann das Landesarbeitsgericht nicht von einer Gesamtschuld gemäß § 840 BGB ausgehen, solange nicht festgestellt ist, daß die Gebrüder T wissentlich und willentlich zusammengewirkt haben. Für eine unerlaubte Handlung sind nur Mittäter, Anstifter oder Gehilfen nebeneinander verantwortlich, wenn man den hier nicht interessierenden Fall der gemeinschaftlichen Gefährdungshaftung außer Betracht läßt (Palandt-Thomas, aaO, § 840 Anm. 2 a). Solange das Landesarbeitsgericht nicht von einem Verdacht ausgeht und darüber hinaus mit der Möglichkeit rechnet, daß sich der Kläger nur eine fahrlässige Vertragspflichtverletzung vorwerfen lassen muß, darf es eine gemeinsame Delikthaftung der Brüder T gemäß § 840 BGB nicht unterstellen. Damit entfällt auch die Anwendbarkeit des § 423 BGB. Ein Erlaßvertrag mit dem Bruder des Klägers wirkte nicht auch schuldbeeinflussend im Verhältnis zwischen den Parteien.

§ 423 BGB wäre aber selbst dann nicht ohne weiteres anwendbar, wenn man mit dem Landesarbeitsgericht davon ausgehen könnte, daß die Beklagte von den Gebrüdern T gemeinsam übervorteilt wurde. Auch dann stünde noch nicht fest, daß der Erlaß der Schuld gegenüber Herrn T T auch den Kläger

- 19 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



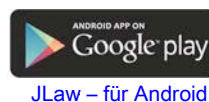
[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

befreien sollte. Eine solche "gesamtzerstörliche Wirkung" muß dem Willen der Vertragsschließenden entsprechen und ist nicht in jedem Falle gegeben. Bei einem **vergleichsweisen Erlaß** spricht die Vermutung sogar für eine rein persönliche Wirkung (RG JW 1933, 2829; Soergel-Siebert-Reimer Schmidt, BGB, 10. Aufl., § 423 Anm. 2). Im vorliegenden Fall sprach gegen eine vollkommene Gleichstellung der Brüder T , daß sich die Erfolgsaussichten einer Schadenersatzklage ganz unterschiedlich darstellten. Herr T T hat zwar die Rezeptur des verkauften Materiales nicht klar erkennen lassen und einen weit überhöhten Preis verlangt, das ist aber im Geschäftsverkehr nicht ganz ungewöhnlich und rechtfertigt allein noch nicht den Vorwurf einer betrügerischen Manipulation. Demgegenüber ging die Rechtspflicht des Klägers sehr viel weiter. Er war schon aufgrund seiner vertraglichen Stellung gehalten, möglichst günstig einzukaufen. Deshalb mußte er sich um die Rezeptur des gelieferten Materials kümmern und feststellen, ob der Preis angemessen war. (Sollte die Behauptung der Beklagten zutreffen, daß der Kläger informiert war und sogar Feststellungen seiner Mitarbeiter unterdrückte, erschiene sein Verhalten in einem besonders ungünstigen Licht.) Deshalb kann man nicht davon ausgehen, daß eine vergleichsweise Einigung der Beklagten mit Herrn T T auch alle Ansprüche gegenüber dem Kläger bereinigen sollte. Dagegen spricht auch der Inhalt der Einigung. Die Beklagte hat bei Herrn T T lediglich einen Lastkraftwagen mit einem branchenüblichen Preisnachlaß erworben. Dieses Geschäft gab für den Verzicht auf umfangreiche Schadenersatzansprüche keinerlei Veranlassung.

Das Landesarbeitsgericht wird deshalb der Lithium-Mangan-Silikat-Affäre auf den Grund gehen müssen. Die von der Beklagten angebotenen Beweise zu der behaupteten Pflichtverletzung des Klägers, zum Verschulden und zur Schadenshöhe sind zu erheben. Der Ausgang des Rechtsstreits ist insoweit vollkommen offen.



2. Soweit die Beklagte ihren Schadenersatzanspruch auf angebliche Fehler beim Ankauf von Blaufarbkörper C stützt, erübrigt sich eine Stellungnahme des Senats. Über diesen Punkt hat das Arbeitsgericht durch Schlußurteil entschieden. Die Beklagte will mit ihrer Revision geltend machen, sie habe keinen selbständigen Klageantrag gestellt, sondern nur eine Hilfsbegründung für ihren Schadenersatzanspruch geben wollen. Ob sie mit dieser Rüge noch in der Revisionsinstanz gehört werden kann, erscheint zweifelhaft. Das kann jedoch offenbleiben, weil die Schadenersatzklage ohnehin an die Vorinstanz zurückverwiesen werden muß. Dadurch erhält die Beklagte die Möglichkeit klarzustellen, wie ihr Vortrag zur Blaufarbkörper-Affäre verstanden werden sollte.

3. Schließlich zwingt die Zurückverweisung der Schadenersatzanklage auch zur Aufhebung des angefochtenen Urteils insoweit, als die Beklagte zur Zahlung von Restgehalt und Gewinnbeteiligung verurteilt wurde. Insoweit hat die Beklagte mit ihren Schadenersatzansprüchen aufgerechnet. Ob diese Aufrechnung zum Erlöschen der Klageforderung geführt hat, hängt von den weiteren Feststellungen des Landesarbeitsgerichts zum Schadenersatzanspruch der Beklagten ab.

Deshalb erübrigt sich auch eine Stellungnahme des Senats zum Rechenwerk. Nach Ansicht der Revision ist dem Landesarbeitsgericht ein Rechenfehler unterlaufen, soweit es die Beklagte zu mehr als 10.600,-- DM verurteilt hat. Das mag im Laufe der weiteren Berufungsverhandlung erörtert und klargestellt werden.

gez.: Dr. Thomas Dr. Dieterich Schaub

Dr. Krems Kunze



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

